

I.

2000

**Satzung zur Änderung der Neufassung
der Satzung der Nordrhein-Westfälischen
Akademie der Wissenschaften und der Künste
durch Beschluss der Vollversammlung**

Vom 9. Dezember 2020

1

Durch Beschluss der Vollversammlung vom 9. Dezember 2020 wird § 18 Absatz 1 der Neufassung der Satzung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste durch Beschluss der Vollversammlung vom 16. Mai 2016 (MBI NRW S. 699) wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „höchstens 30“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Akademie beruft höchstens so viele Mitglieder, wie sie ordentliche Mitglieder in den Klassen satzungsgemäß vorsieht.“

2

Dieser Änderungsbeschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI NRW 2021 S. 764

21222

**Aufhebung einer Veröffentlichung
der Psychotherapeutenkammer NRW**

Vom 7. Oktober 2021

Die Veröffentlichung der Psychotherapeutenkammer NRW „Zweite Änderung der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.08.2014“ vom 16. April 2021 (MBI NRW S. 751) wird aufgehoben.

Die Veröffentlichung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. April 2021 (MBI NRW S. 686) bleibt hiervon unberührt.

Ministerium des Innern
Im Auftrag
Baumeister

– MBI NRW 2021 S. 764

2128

**Erste Änderung der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Forderung von Maßnahmen der assistierten
Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen
(Assistierte-Reproduktions-Richtlinie)**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 6. Oktober 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Assistierte-Reproduktions-

Richtlinie“ vom 22. August 2019 (MBI NRW S. 366) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1 1

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit dem Bund ungewollt kinderlose Paare bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktionsmedizin finanziell zu unterstützen. Mit den verfügbaren Mitteln sollen möglichst viele Paare mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen unterstützt werden.

1 2

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt gemeinsam mit dem Bund zu gleichen Teilen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012 – Aktenzeichen 414-8730/001 (nicht veröffentlicht) –, die zuletzt am 23. Dezember 2015 – Aktenzeichen 414-8730/001 (nicht veröffentlicht) – geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

2 In Nummer 2 wird das Wort „Intrazytoplasmatischer“ durch das Wort „Intrazytoplasmatischen“ ersetzt.

3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:

„die Zuwendungsempfänger im Übrigen die Voraussetzungen des § 27a des Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen.“

bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und nach der Angabe „23. Dezember 2015“ werden ein Komma und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe c und die Wörter „in Nordrhein-Westfalen liegt“ werden durch die Wörter „ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat“ ersetzt.

b) Nummer 4 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behandlungsplans“ die Wörter „, der Abschluss eines Behandlungsvertrags“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

4 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 1 1 wird wie folgt gefasst:

„Informationen zum Antragsverfahren werden auf der Internetseite des für Familien zuständigen Ministeriums oder der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die zuständige Bewilligungsbehörde nimmt die gestellten Anträge entgegen.“

bb) Nummer 6 1 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a Satz 2 werden die Wörter „dass diese Maßnahmen erforderlich sind“ durch die Wörter „dass diese Maßnahme erforderlich ist“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b Satz 2 werden nach den Wörtern „die ärztliche Erklärung“ die Wörter „dass diese Maßnahme erforderlich ist,“ eingefügt

ccc) In Buchstabe c Satz 2 werden die Wörter „dass diese Maßnahmen erforderlich sind“ durch die Wörter „dass diese Maßnahme erforderlich ist“ ersetzt

b) Nummer 6 3 wird wie folgt gefasst

„6 3

Informationen zum Auszahlungsverfahren werden auf der Internetseite des für Familien zuständigen Ministeriums oder der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die zuständige Bewilligungsbehörde nimmt die gestellten Anträge entgegen. Bestandteil des Auszahlungsantrags ist eine tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten sind. Privat Krankenversicherte legen den Nachweis über die von der privaten Krankenversicherung gewährte Erstattung vor. Beihilfeberechtigte legen darüber hinaus den Nachweis über die von der Beihilfe gewährte Erstattung vor. Soweit zusätzliche Erstattungen durch die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt sind, sind über diese ebenfalls Nachweise beizufügen. Auf einen gesonderten Verwendungsnachweis neben dem Auszahlungsantrag mit Belegliste wird verzichtet.“

c) Folgende Nummer 6 4 wird angefügt

„6 4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Forderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.“

5 Nummer 7 wird wie folgt geändert

Die Angabe „2024“ wird durch die Angabe „2025“ ersetzt

2

Dieser Runderlass tritt am 15. Oktober 2021 in Kraft

– MBI NRW 2021 S. 764

220

**Richtlinien für die
Verleihung des Kunstpreises
des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des
Förderpreises des Landes Nordrhein-Westfalen
für junge Künstlerinnen und Künstler**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
Vom 18. September 2021

- 1 Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat 1957 „zur Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses“ Förderprämien für hervorragende Begabungen gestiftet. Sie sollten an Künstlerinnen und Künstler vergeben werden, die „erheblich über dem Durchschnitt liegende Arbeiten aufzuweisen haben“. Die Förderprämien werden seither als Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler vergeben.
- 2 Außerdem verliehen wird künftig ein zusätzlicher Hauptpreis, der Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 3 Die Gesamtsumme der Preisgelder für den Hauptpreis und die Förderpreise wird auf insgesamt 100 000 Euro festgesetzt.

4 Für die Verleihung des Kunstpreises gelten folgende Richtlinien

4 1

Der Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit 25 000 Euro dotiert und zeichnet eine Künstlerin oder einen Künstler aus, die oder der sich mit ihrem oder seinem künstlerischen Schaffen in herausragender Weise in einer der nachfolgenden Sparten oder auch mit spartenübergreifenden Arbeiten hervorgetan hat

4 1 1

Baukunst

4 1 2

Visuelle Kunst

4 1 3

Darstellende Kunst

4 1 4

Literatur

4 1 5

Musik

4 2

Kollektive und Gemeinschaften von Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern können ebenfalls mit dem Kunstpreis ausgezeichnet werden. Das Preisgeld wird dafür nicht erhöht, sondern auf die Mitglieder aufgeteilt. Jedes Mitglied der Gemeinschaft erhält den gleichen Anteil am Preis.

4 3

Die Preisträgerinnen beziehungsweise Preisträger sollen durch Geburt, Wohnsitz oder künstlerisches Schaffen mit dem Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

4 4

Eine Altersvorgabe für den Kunstpreis gibt es nicht.

4 5

Die Trägerinnen und Träger des Förderpreises sowie des Kunstpreises erhalten eine Verleihungsurkunde und einen Geldpreis.

5 Für die Verleihung des Förderpreises gelten folgende Richtlinien

5 1

Der Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen besteht im Allgemeinen aus fünf Einzelpreisen zu je 15 000 Euro, die sich auf fünf Sparten verteilen.

5 2

Trägerin oder Träger eines Einzelpreises können alle künstlerisch Tätigen sein, deren hervorragende Begabung durch erheblich über dem Durchschnitt liegende künstlerische Leistungen nachgewiesen ist und auch für die Zukunft bedeutsame Leistungen erwarten lässt.

5 3

Die Verleihung der Einzelpreise soll den Empfängerinnen und Empfängern die Möglichkeit geben, sich künstlerisch weiterzubilden, besondere künstlerische Arbeiten durchzuführen und ihr Werk der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

5 4

Die Trägerinnen und Träger des Förderpreises erhalten eine Verleihungsurkunde und einen Geldpreis.

5 5

Zu diesen 5 Sparten gehören Künstlerinnen und Künstler aus folgenden Bereichen: